

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die rechtliche Betreuung gibt es keine ausreichende amtliche Statistik. Über die Statistik der Justiz werden lediglich die Betreuungszahlen und die Ausgaben der Justiz erfasst. Eine amtliche Statistik der Betreuungsbehörden besteht nicht. Seit dem Berichtsjahr 2015 wird daher mit Unterstützung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages auf freiwilligem Wege die bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik durchgeführt.

Ab dem Berichtsjahr 2023 wird das vorliegende Online-Tool genutzt. Vielen Dank, dass Sie sich beteiligen und so zum Erfolg der Betreuungsbehördenstatistik beitragen!

Sofern Ihnen die Angabe genauer Zahlen nicht oder nur mit großem Aufwand möglich ist, geben Sie bitte qualifizierte Schätzungen ein.

Der Fragebogen kann zwischendurch gespeichert werden. Bitte schließen Sie die Umfrage für das Berichtsjahr 2023 **bis 31.3.2024** ab.

Teil I

Betreuungen

1. Bundesland und allgemeine Angaben

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

2. Landkreis / Stadt

3. Einwohner Landkreis / Stadt am 31.12.2023

Umfrage erstellt mit
 **LamaPoll**

Angaben zum Berichtsjahr

4. Zahl der am 31.12.2023 insgesamt bestehenden Betreuungen

5. Neu eingerichtete Betreuungen

6. Nicht eingerichtete Betreuungen 

7. Betreuerwechsel

8. Kontrollbetreuungen (§ 1820 Abs. 3 BGB) 

9. Beendete Betreuungen 

Ehrenamtlich geführte Betreuungen

Diese Aufteilung bezieht sich nur auf neu eingerichtete Betreuungen (Frage 5); Betreuerwechsel werden hier nicht gezählt. Werden für eine Person mehrere Betreuer bestellt, wird dennoch nur eine Betreuung gezählt.

10. Ehrenamtlich geführte Betreuungen von Angehörigen oder von Personen mit persönlicher Bindung 

11. Ehrenamtlich geführte Betreuungen von außerfamiliären ehrenamtlichen Fremdbetreuern



Beruflich geführte Betreuungen

Diese Aufteilung bezieht sich nur auf neu eingerichtete Betreuungen (Frage 5); Betreuerwechsel werden hier nicht gezählt. Werden für eine Person mehrere Betreuer bestellt, wird dennoch nur eine Betreuung gezählt.

12. Beruflich geführte Betreuungen von Vereinsbetreuern ⓘ

13. Beruflich geführte Betreuungen von Betreuungsvereinen ⓘ

14. Beruflich geführte Betreuungen von Berufsbetreuern

Behördenbetreuungen

15. Von der Betreuungsbehörde geführte Betreuungen ⓘ



Teil II - Arbeit der Betreuungsbehörden

Sachverhaltsermittlung

16. Stellungnahme an Gericht / Erstellung Sozialbericht ⓘ

17. DAVON Prüfung der weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BtOG) ⓘ

Allgemeine Beratungs- und Vermittlungspflichten

18. Einzelberatungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und anderen Hilfen im Vorfeld einer Betreuung (§ 5 Abs. 1 BtOHG) 

19. Vermittlung anderer Hilfen, Kontaktherstellung zum Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie Unterstützung bei der Beantragung antragsabhängiger Leistungen (§ 8 Abs. 1 Sätze 2 - 4 BtOG) 

20. Einzelberatungen zu Vorsorgevollmachten 

21. Einzelberatungen von Betreuern und Bevollmächtigten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BtOG)

22. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BtOG) 

23. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, wenn es keinen Betreuungsverein gibt.

24. Vermittlung persönliches Kennenlernen mit vorgesehenem Betreuer (§ 12 Abs. 2 BtOG)

25. Beratung von Geheimnisträgern (§ 31 BtOG)

26. Mitteilung von Adressen von Betreuungsvereinen (§ 10 BtOG)

27. Anzahl Informationsveranstaltungen zu Vorsorge und Betreuung



Erweiterte Unterstützung

außerhalb eines Gerichtsverfahrens

Führt die Betreuungsbehörde eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG durch, ist dies bei Ziffer 28 in dem Jahr zu zählen, in dem die erweiterte Unterstützung beginnt. Hat die Betreuungsbehörde eine erweiterte Unterstützung - auf der Grundlage eines Vertrages nach § 8 Abs. 4 BtOG - an einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbstständigen Berufsbetreuer übergeben, ist dies zum Zeitpunkt der Übergabe bei Ziffer 29 zu zählen. Wurde durch die erweiterte Unterstützung die Einrichtung einer Betreuung vermieden, ist dies bei Ziffer 30 zu zählen. Gezählt wird zum Zeitpunkt der Beendigung der erweiterten Unterstützung.

28. Durchführung durch Betreuungsbehörde (§ 8 Abs. 2 BtOG)

29. Beauftragung eines Dritten (§ 8 Abs. 4 BtOG)

30. Betreuung wurde vermieden

im Gerichtsverfahren vor Bestellung eines Betreuers (§ 11 Abs. 3 BtOG)

31. Hat das Land die Durchführung auf Modellkommunen beschränkt?

Ja Nein

32. Sind Sie Modellkommune?

Ja Nein

Führt die Betreuungsbehörde innerhalb eines Gerichtsverfahrens im Rahmen der Sozialberichtserstellung eine erweiterte Unterstützung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 BtOG durch, ist dies bei Ziffer 33 in dem Jahr zu zählen, in dem die erweiterte Unterstützung beginnt. Hat die Betreuungsbehörde eine erweiterte Unterstützung - auf der Grundlage eines Vertrages nach § 8 Abs. 4 BtOG - an einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbstständigen Berufsbetreuer übergeben, ist dies zum Zeitpunkt der Übergabe bei Ziffer 34 zu zählen. Wurde hierdurch die Einrichtung einer Betreuung vermieden, ist dies bei Ziffer 35 zu zählen. Gezählt wird zum Zeitpunkt der Beendigung der erweiterten Unterstützung.

33. Durchführung durch Betreuungsbehörde

34. Beauftragung eines Dritten

35. Betreuung wurde vermieden

im Gerichtsverfahren nach Bestellung eines Betreuers (§ 11 Abs. 4 BtOG)

Führt die Betreuungsbehörde im Falle einer bereits eingerichteten Betreuung nach § 11 Abs. 4 BtOG eine erweiterte Unterstützung durch, ist dies bei Ziffer 36 in dem Jahr zu zählen, in dem die erweiterte Unterstützung beginnt. Hat die Betreuungsbehörde eine erweiterte Unterstützung - auf der Grundlage eines Vertrages nach § 8 Abs. 4 BtOG - an einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbstständigen Berufsbetreuer übergeben, ist dies zum Zeitpunkt der Übergabe bei Ziffer 37 zu zählen. Wurde hierdurch die Betreuung aufgehoben, ist dies bei Ziffer 38 zu zählen. Gezählt wird zum Zeitpunkt der Aufhebung der Betreuung.

36. Durchführung durch Betreuungsbehörde

37. Beauftragung eines Dritten

38. Betreuung wurde aufgehoben

Registrierungsverfahren

39. Registrierungen 

40. Ablehnung /Widerruf / Rücknahme 

41. Löschung 

42. Bei Stammbehörde registrierte Berufsbetreuer (Bestand zum 31.12.2023) 

43. Zugezogene registrierte Berufsbetreuer (§ 28 Abs. 2 BtOG)

Weitere Aufgaben

44. Vorführungen

45. Zuführungen ⓘ

46. Unterschriftsbeglaubigungen (§ 7 BtOG)

47. Vermögensverzeichnis (§ 1835 Abs. 3 und Abs. 5 BGB) ⓘ

48. Vorschlag Verhinderungsbetreuer (§ 12 Abs. 1 Satz 6 BtOG) ⓘ

Personalausstattung

Die Personalausstattung wird jeweils in Prozent einer Vollzeitstelle abgefragt. Im Erhebungsbogen ist das %-Zeichen schon vorgegeben, einzutragen ist nur eine Zahl, zum Beispiel 50 bei einer 50 % Stelle, 230 bei 2,3 Vollzeitstellen.

49. Fachkräfte nach § 3 BtOG ⓘ

in Prozent
einer
Vollzeitstelle

50. Verwaltungskräfte (administrative Zuarbeit)

in Prozent
einer
Vollzeitstelle

51. Leitung

in Prozent
einer
Vollzeitstelle

52. Fachverfahren

- Butler Behörde 21 von prosozial
- CABS-Betreuungsbehörde von CABS Chemnitz
- enaio von optimal systems
- SoPart BtB von Gauss LVS mbH
- Tau Office von Rocom
- Eigenentwicklung
- kein Fachverfahren

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

